

Beitragsordnung des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte LV Thüringen ab 19.06.2024

Einkommen aus ärztl. Tätigkeit (vorletztes Jahr)	an den DZVhÄ	an den LV Thüringen	Mitglieder- zeitung (AHZ-Abo Druck)	Mitglieder- zeitung (AHZ-Abo online)	Gesamt Euro
Regelbeitrag					
Über 50.000,00 €	300,00 €	60,10 €	62,90 €	48,00 €	423,00 €/408,10 €
Auf Antrag ermäßigte Beiträge					
Über 40.000,00 €	250,00 €	60,10 €	62,90 €	48,00 €	373,00 €/358,10 €
Über 30.000,00 €	200,00 €	60,10 €	62,90 €	48,00 €	323,00 €/308,10 €
Über 20.000,00 €	150,00 €	60,10 €	62,90 €	48,00 €	273,00 €/258,10 €
Über 10.000,00 €	100,00 €	60,10 €	62,90 €	48,00 €	223,00 €/208,10 €
Unter 10.000,00 €	50,00 €	60,10 €	62,90 €	48,00 €	173,00 €/158,10 €
Studenten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rentner	40,00 €	60,10 €	62,90 €	48,00 €	163,00 €/148,10 €
Weiterbildungsmitgliedschaft	126,90 €	60,10 €	62,90 €		249,90 €
Schnuppermitgliedschaft	76,00 €	60,10 €	62,90 €		199,00 €
In besonderen Notlagen auf Antrag, nur mit Zustimmung des Vorstandes					
Beantragte ruhende Mitgliedschaft	0,00 €	27,10 €	62,90 €	48,00 €	90,00 €/75,10 €
Notlage im hohen Alter	0,00 €	0,00 €	62,90 €	48,00 €	62,90 €/48,00 €
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung					
Ehrenmitgliedschaft	0,00 €	0,00 €	62,90 €	48,00 €	62,90 €/48,00 €

(1)

Jedes Mitglied des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. entrichtet neben dem durch die Mitgliederversammlung, ersatzweise durch den Vorstand, festzulegenden Beitrag zum Berufsverband homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. und einen Jahresbeitrag für den DZVhÄ incl. verpflichtendem Abo/Onlinebezug der AHZ.

(2)

Eine Neufestlegung durch Vorstandsbeschluss ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(3)

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich per Lastschriftverfahren. Die Beiträge werden einmal jährlich (in der Regel im zweiten Quartal) eingezogen.

Beitragsermäßigungen

(1)

Es besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit die Differenzierung der Beitragshöhe in Form einer Beitragsermäßigung, nicht der Befreiung. Unser Ziel ist es, mit dieser Regelung soziale Härten zu vermeiden. Gleichzeitig brauchen wir die Beitragsgelder, um unsere berufspolitischen Ziele verstärkt durchsetzen können.

(2)

Aus diesem Grund sind die Mitglieder aufgerufen, Beitragsermäßigungen nur bei zwingender Notwendigkeit zu beantragen.

(3)

Begründete Anträge auf Beitragsermäßigungen für das Folgejahr müssen bis spätestens 31.12. beim Landesverband (Schatzmeister) eingegangen sein.

Als Bemessungsgrundlage gilt das Jahreseinkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit des Vor-Vorjahres (für 2024 also das Jahr 2022 analog zum Vorgehen der Landesärztekammer).

Der entsprechende Nachweis muss, falls er nicht mit dem Antrag eingereicht wird, bis spätestens 30.06. des darauffolgenden Beitragsjahres vorliegen (für die Beitragszahlung 2024 also bis zum 30.06.2024). Über die Bewilligung der Ermäßigung entscheidet der Vorstand!

(4)

Zur Anerkennung einer Ermäßigungsberechtigung sind Kopien einer der folgenden Unterlagen beizubringen und dem Schatzmeister vorzulegen:

- Einkommenssteuerbescheid
- Bestätigung des Steuerberaters über Gesamtjahreseinkommen (Praxisgewinn vor Steuern- Bruttoarbeitslohn)
- Lohnsteuerkarte (bei ausschließlich angestellter Tätigkeit)
- Einnahmenüberschussrechnung (bei ausschließlicher Praxistätigkeit bestätigt vom Steuerberater)

(5)

Diese Modalitäten gelten auch für arbeitslose Kolleginnen/Kollegen oder Mütter/Väter im Erziehungsurlaub.

(6)

Bei einer (auch teilweisen) Beitragsbefreiung im Vorvorjahr oder wenn das Mitglied im Vorvorjahr aus anderen Gründen weniger als 12 Monate Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielt hat, sind die Einkünfte des Vorjahres anzusetzen. Hat das Mitglied auch im Vorjahr weniger als 12 Monate Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielt, sind die zu erwartenden Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit des laufenden Jahres anzusetzen.

(7)

Bei einer (auch teilweisen) Beitragsbefreiung im Vorjahr oder wenn das Mitglied im Vorjahr aus anderen Gründen weniger als 12 Monate Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielt hat oder wenn im Beitragsjahr voraussichtlich weniger als 12 Monate Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielt werden, sind die zu erwartenden Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit des laufenden Jahres anzusetzen.

(8)

Bei Teilzeitbeschäftigungen oder Beschäftigungen nach dem Altersteilzeitgesetz sind jeweils die voraussichtlichen Einkünfte des laufenden Beitragsjahres heranzuziehen.

(9)

Sind die Einkünfte des Vorjahres oder des laufenden Jahres anzusetzen oder liegt der Einkommenssteuerbescheid des Bezugsjahres noch nicht vor, kann zunächst eine Schätzung dieser Einkünfte erfolgen.

(10)

Nach Vorliegen der Nachweise bei Beitragsermäßigung sind diese umgehend vorzulegen (Kopie von Einkommenssteuerbescheid, Bestätigung des Steuerberaters über Gesamtjahreseinkommen (Praxisgewinn vor Steuern, Bruttoarbeitslohn), Lohnsteuerkarte (bei ausschließlich angestellter Tätigkeit), Einnahmenüberschussrechnung (bei ausschließlicher selbständiger Tätigkeit). Ergibt sich dann eine Differenz zu dem geschätzten Beitrag, wird der Differenzbetrag sofort fällig bzw. sofort zurückgezahlt.

(11)

Bei Ehegatten ist der Verzicht auf eine AHZ auf Antrag möglich.

(12)

Außerordentliche Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht entbunden werden.

Besondere Mitgliedschaften

(1)

Studententarif

Studenten können kostenlos dem DZVhÄ beitreten und erhalten die AHZ kostenfrei.

Der Studententarif gilt nur für ein medizinisches oder zahnmedizinisches Erststudium. Auch Studierende müssen bis zum 31.01. des laufenden Jahres eine aktuelle Studienbescheinigung vorlegen.

(2)

Schnuppermitgliedschaft

Die Schnuppermitgliedschaft für 199,00 kann nur bei Ersteintritt beantragt werden und geht nach zwei Jahren in eine reguläre Mitgliedschaft über, sofern keine Ermäßigungen geltend gemacht werden.

Die Schnuppermitgliedschaft umfasst alle Vorteile der Vollmitgliedschaft.

Alle Neumitglieder sind eingeladen, unabhängig von der Möglichkeit einer Schnuppermitgliedschaft von Anfang an den u.U. erheblich höheren Beitrag gemäß ihres Einkommens nach der Beitragstabelle zu entrichten.

(3)

Weiterbildungsmitgliedschaft

Ärzte und Ärztinnen in der fachärztlichen Weiterbildung gewährt der DZVhÄ eine Mitgliedschaft zum bundesweit einheitlichen Jahresbeitrag von 249,90 Euro. Die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Arbeitsvertrag) ist erforderlich.

(4)

Beantragte Ruhende Mitgliedschaft

Eine ruhende Mitgliedschaft kann in begründeten Notlagen für maximal zwei Jahre beantragt werden und gilt ab dem nächsten Kalenderjahr (s. Satzung § 7). Der Beitrag für ruhende Mitglieder beträgt 90,00 € (davon z. Zt. 62,90 € für AHZ, 0,00 € an den Bundesverband, der Rest, z. Zt. 27,10 €, an den LV)

Die ruhende Mitgliedschaft beinhaltet den Bezug der AHZ, der Infos des jeweiligen LV sowie den Newsletter des Bundesverbandes. Es bestehen keine weiteren Mitgliedsrechte oder Vergünstigungen, die Eintragung im Internet wird für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft nicht mehr angezeigt.

(5)

Beitragsfreiheit im hohen Alter

Mitglieder über 75 Jahre können in begründeten Notlagen von ihren Landesverbänden auf Antrag von den Vereinsbeiträgen freigestellt werden. Die Abo-Gebühren für AHZ sind weiterhin zu entrichten.

(6)

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder im Bundesverband und in den Landesverbänden werden beitragsfrei gestellt. Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Satzung geregelt und setzt einen Beschluss der Mitgliederversammlung voraus. Die Abo-Gebühren für AHZ sind weiterhin zu entrichten.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.06.2024 in Weimar